

## Steuerbonus für Kranke

**Dabei gelten sehr restriktive Spielregeln.**

**Kranke Menschen sind leider gleich mehrfach belastet. Neben der Beeinträchtigung durch die Krankheit geraten sie oft auch finanziell in Bedrängnis. Wie gut, dass sie bestimmte Aufwendungen, die sich durch die Krankheit ergeben, steuerlich absetzen können. Allerdings gelten hierfür sehr restriktive Spielregeln.**

Krankheitskosten zählen grundsätzlich zu den außergewöhnlichen Belastungen. Sie kommen als außergewöhnliche Belastungen nur insoweit steuerlich zum Ansatz, als sie einen gewissen Selbstbehalt übersteigen.

Der Selbstbehalt beträgt zwischen 6 Prozent und 12 Prozent des Einkommens, gestaffelt je nach Einkommenshöhe. Er reduziert sich, wenn Sie die Ausgaben auch für Ihre Kinder oder als Alleinverdiener auch für Ihren Ehepartner tragen,

um jeweils 1 Prozent. Ein Beispiel: Bei einem Einkommen von € 20.000 und zwei Kindern beträgt der Selbstbehalt 8 Prozent, somit € 1.600. Erst wenn die Krankheitskosten diesen Betrag übersteigen, wirken sie sich steuerlich aus.

- Bei Kosten von € 2.000,00 beträgt der Selbstbehalt € 1.600,
- die außergewöhnliche Belastung beträgt somit € 400.
- Davon Steuerersparnis: 36,50 Prozent von € 400 = € 146.

Daneben gibt es auch Aufwendungen, die ohne diesen Selbstbehalt berücksichtigt werden, wie beispielsweise Mehraufwendungen für behinderte Kinder und Aufwendungen für eigene Behinderung.

### **Badezimmerumbau aufgrund Behinderung**

Unlängst wurde vom Unabhängigen Finanzsenat darüber entschieden, ob der behindertenge-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

rechte Umbau eines Badezimmers als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abgesetzt werden darf.

Eine im Jahr 1928 geborene Steuerpflichtige ließ den Umbau vornehmen. Sie ist am rechten Auge erblindet und am linken Auge ebenfalls fast ohne Augenlicht. Weiters leidet sie an massiver Abnutzung beider Kniegelenke; als Folge ist sie nahezu gehunfähig und deshalb auf einen Rollstuhl angewie-

sen. Die Steuerpflichtige benötigt rund um die Uhr Pflegehilfe und bezieht Pflegegeld der Pflegestufe fünf. Sie weist einen Behinderungsgrad von 100 Prozent auf.

Aufgrund der weitgehenden Erblindung sowie der Abnutzung der Kniegelenke wurden die Umbaukosten für das Badezimmer steuerlich anerkannt.

### **Kein Steuerabzug für eine Infrarot-Kabine**

Auf wenig Verständnis stieß im Gegensatz dazu ein anderer Steuerpflichtiger. In einer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung wurde beantragt, die Ausgaben für eine Infrarot-Tiefenwärmekabine iHv EUR 6.140,00 als sonstige außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt anzuerkennen. Dieser Antrag wurde vom Finanzamt mit der Begründung abgewiesen, dass die Ausgaben für eine Infrarot-Tiefenwärme-

kabine nicht abzugsfähige Ausgaben der privaten Lebensführung sind.

Der unabhängige Finanzsenat folgte der Ansicht des Finanzamtes und ließ den Steuerabzug ebenfalls nicht zu, zumal keine ärztliche Verschreibung durch einen Orthopäden, sondern nur eine Empfehlung vorlag. Außerdem wurde nicht nachgewiesen, welche konkreten, mit Infrarotlicht behandelbaren gesundheitliche, Beeinträchtigungen im Anschaffungsjahr bestanden. Last but not least begründete der Finanzsenat seine Entscheidung damit, dass eine Infrarot-Kabine einen allgemeinen Verkehrswert hat und damit keine Vermögensminderung vorliegt. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*